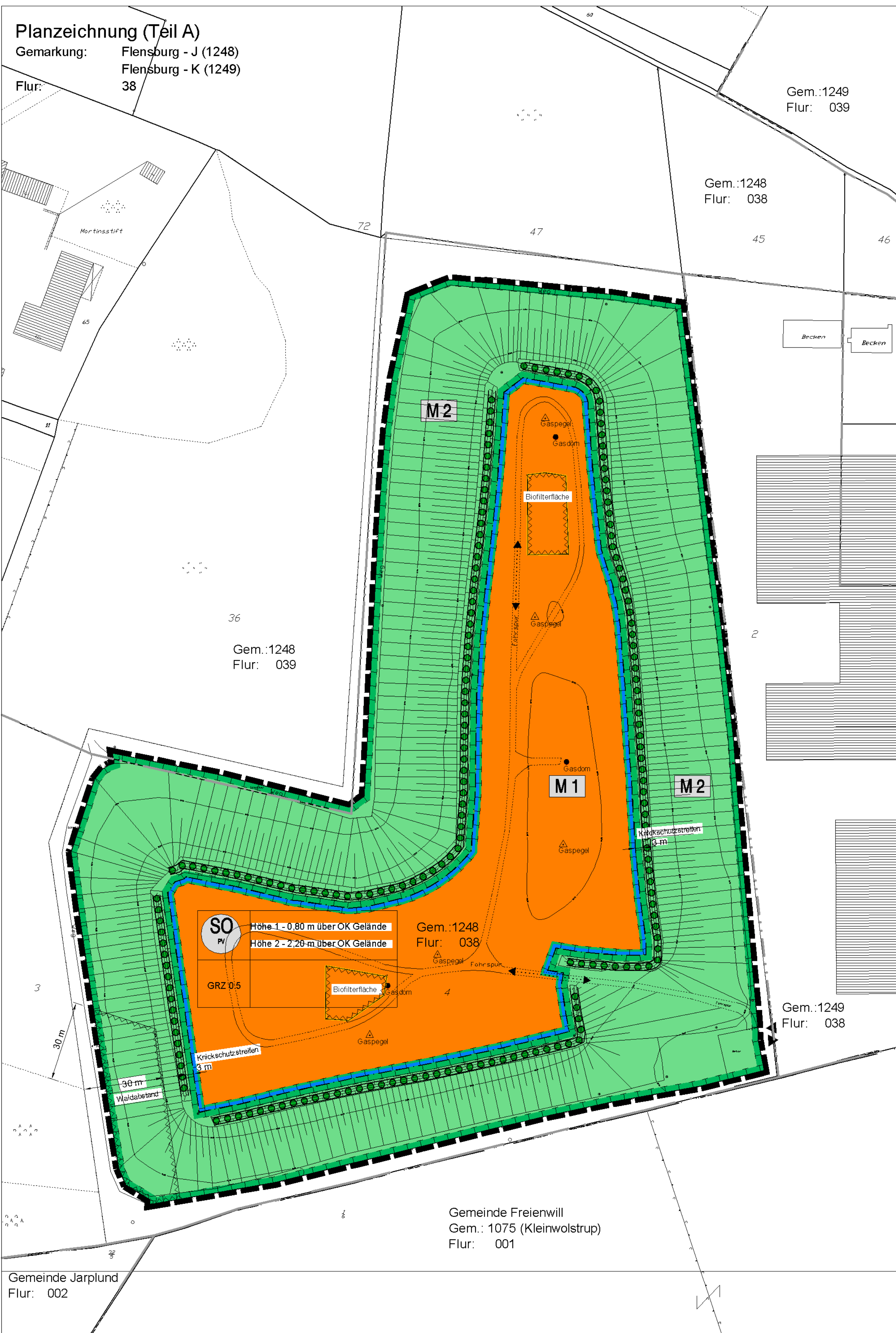


Stadt Flensburg

Bebauungsplan "Solarfeld Werksdeponie Abfallwirtschaftszentrum" (Nr. 262)



Text (Teil B)

1. **Art der baulichen Nutzung**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 11 BauNVO)

1.1 Das Sondergebiet dient der Unterbringung einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

1.2 Es sind nur folgende Arten der baulichen Nutzung zulässig
 - frei aufgestellte Photovoltaiksysteme und
 - Anlagen für den Betrieb und die Bewirtschaftung der Photovoltaiksysteme.

1.3 Zur Vermeidung einer Blendwirkung der PV-Anlagen, sind aus südlicher Frontansicht mit einer sehr hohen Transmission und damit niedriger Reflektion einzusetzen.

2. **Maß der baulichen Nutzung**
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

2.1 Die Höhe der Photovoltaiksysteme auf dem Plateau darf nicht mehr als 2,20 m betragen, gemessen über der vorhandenen natürlichen Geländeoberfläche, auf der das jeweilige Photovoltaiksystem errichtet wird.

2.2 Die Photovoltaikmodule müssen einen Mindestabstand von 80 cm über der vorhandenen Geländeoberfläche einhalten.

2.3 Die Verankerung der Module hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung der Folienabdeckung des Deponiekörpers ausgeschlossen ist.

2.4 Abgrabungen (Kabelvertiefungen) für Leitungsanschlüsse sind auf ein minimales Maß zu begrenzen.

2.5 Zu den Gasdomen und Grundwassererkontrollbrunnen ist ein Abstand mit den baulichen Anlagen von 10 m einzuhalten. Die Zugänglichkeit muss jederzeit gewährleistet sein.

2.6 Auf dem Plateau der Deponie sind zwei Biofilterflächen vorhanden. Diese dürfen nicht überbaut werden. Die Zugänglichkeit (auch mittels Traktor) ist zu gewährleisten.

3. **Nebenanlagen**
 § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, 14 BauNVO

3.1 Die Höhe von Nebenanlagen und sonstiger baulicher Anlagen darf nicht mehr als 3,00 m betragen, gemessen über der vorhandenen natürlichen Geländeoberfläche, auf der die jeweilige bauliche Anlage errichtet wird. Die Grundfläche darf 15 m² nicht überschreiten.

3.2 Innerhalb des Plangebietes sind Werbeanlagen unzulässig.

4. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
 § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

4.1 Innerhalb der privaten Grünflächen sind Nebenanlagen unzulässig. Als Ausnahme ist hier eine Nebenanlage für den Betrieb und die Bewirtschaftung der Photovoltaiksysteme mit einer maximalen Grundfläche von 15 m² und einer maximalen Höhe von 3,00 m zulässig.

4.2 Die Maßnahmenfläche M 1 innerhalb des Sondergebietes ist extensiv zu begrünen. Die Fläche ist 1-2 mal im Jahr zu mähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Jegliche Düngung und der Einsatz von Pestiziden sind auszuschließen.

4.3 Die Maßnahmenfläche M 2 ist als Grünland extensiv zu begrünen. Die Fläche ist 1-2 mal im Jahr zu mähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Jegliche Düngung und der Einsatz von Pestiziden sind auszuschließen.

4.4 Zu den vorhandenen Knicks ist ein Knickschutzstreifen von mindestens 3 m gemessen vom Waldbeschnitt anzuhalten. Die Gehölze auf dem Knick dürfen nur alle 10-15 Jahre, auf den Stock gesetzt, d.h. bis auf eine Höhe von ca. 30 cm über dem Boden zurück geschritten werden. Die Knicks sind an den lückigen Abschnitten mehrheitlich im Versatz zu bepflanzen. Zur Begrünung sind folgende Arten zu verwenden. Die angepflanzten Gehölze sind bis zum sicheren Anwachs regelmäßig zu bewässern. Ausfälle sind zu ersetzen.

Hallerndorn	(<i>Corylus avellana</i>)
Eberesche	(<i>Sorbus aucuparia</i>)
Schlehe / Schwarzdorn	(<i>Prunus spinosa</i>)
Schwarzer Holunder	(<i>Sambucus nigra</i>)
Weißdorn	(<i>Crataegus laevigata oder monogyna</i>)

Pflanzqualität:
 Verpflanzte Sträucher, zwischen 3 und 5 Trieben, 100-150 cm

4.5 Die Eingriffe des Bebauungsplanes „Solarfeld Werksdeponie Abfallwirtschaftszentrum“ verursachen ein erhebliches Landschaftsverstärkungswirkung (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) und sind als Eingriffe in das Landschaftsbild zu bewerten (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

Verfahrensvermerke

Der katastermäßige Bestand am 09.04.2013 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Flensburg, den 26.04.2013

Katasteramt

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 29.09.2011. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Hinweis in den Flensburger Tageszeitungen am 07.10.2011 und Bereitstellung im Internet ab dem 07.10.2011 erfolgt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 27.09.2011 durchgeführt worden. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.12.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Stadtentwicklung hat am 24.04.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.04.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.06.2012 bis zum 28.07.2012 während der Dienstzeit öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, durch Abdruck in den Flensburger Tageszeitungen am 18.06.2012 und Bereitstellung im Internet ab dem 19.06.2012 bekannt gemacht worden.

Stellungnahmen zur Abwägung sind nicht eingegangen. Die Ratsversammlung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 14.02.2013 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen und die Begründung genehmigt.

Flensburg, den 02.05.2013

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden und bedarf keiner Genehmigung des Innenministeriums. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

Flensburg, den 31.05.2013

Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft erteilt, sind am 14.06.2013 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von den Mängeln der Abwägung einschließlich der sich angehenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeiten, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Entschenden dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem am 15.06.2013 in Kraft getreten.

Flensburg, den 18.06.2013



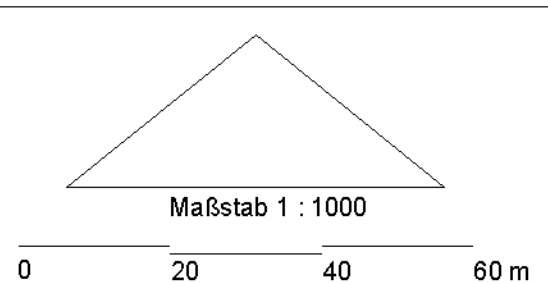
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches und nach § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 14.02.2013 folgende Satzung über den Bebauungsplan (Nr. 262), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Satzung der Stadt Flensburg

über den Bebauungsplan "Solarfeld Werksdeponie Abfallwirtschaftszentrum" (Nr. 262)

- Gebietsumschreibung:
- im Norden: dem nördlichen Hangfuß der Deponie aufschüttung,
 - im Osten: dem Gebiet zwischen dem Abfallwirtschaftszentrum an der Eckernförder Landstraße (L23),
 - im Süden: der Stadtgrenze zu Freienwill im äußersten Südosten der Stadt Flensburg,
 - im Westen: dem Martinstift.

Es gilt die BauNVO, in Kraft getreten am 27.01.1990



Zeichenerklärung

1. Planfestsetzungen

Art der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

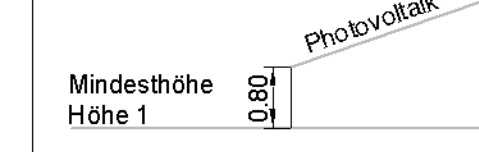
SO
 Sonstige Sondergebiete
 (§ 11 BauNVO)
 Zweckbestimmung: PV - Photovoltaik

Maß der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 19 der BauNVO)

GRZ 0,5
 Grundflächenzahl als Höchstmaß - übertraufte Fläche in senkrechter Projektion auf einer Geländeoberfläche. Maßgebend ist die Grundstücksfläche, die innerhalb der festgesetzten Baugrenze liegt (§ 19 Abs. 3 BauNVO).

Höhe 1
 Mindesthöhe Photovoltaik-Gestelle über Geländeoberfläche als Mindestmaß

Höhe 2
 Maximale Gesamthöhe Photovoltaik-Gestelle über Geländeoberfläche als Höchstmaß



Die Höhenfestsetzungen beziehen sich auf die natürliche Geländeoberfläche.

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Verkehrsflächen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

M 1
 Maßnahmen innerhalb des Sondergebietes, siehe Text (Teil B) Nr. 4.2

M 2
 Maßnahmen innerhalb der Grünfläche, siehe Text (Teil B) Nr. 4.3

Sonstige Planzeichen
 Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene Gebäude

vorhandene Grundstückslinien

Flurgrenze, Gemarkung und Flummer

Gemarkungsgrenze

Gemeindegrenze

Gaspegel

Gasdom

2a. Schema zu Art, Maß und Bauweise

Art der Nutzung
 Höhe 1 - Mindesthöhe Photovoltaik-Gestelle über Oberkante Gelände
 Höhe 2 - Maximale Gesamthöhe Photovoltaik-Gestelle über Oberkante Gelände

Grundflächenzahl

3. Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen

30 m
 Waldabstand (§ 24 LWaldG)

Knick zu erhalten mit Knickschutzstreifen (§ 25 Abs. 3 LNatSchG)

vorhandene Zuwegung